



Diese Satzung wurde am 31. Januar 2003 auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig angenommen. Sie ersetzt die vorherige Satzung vom 31. Januar 1975 vollständig. Am 20. Februar 2009 wurde die Satzung durch Änderungen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert. Am 5. März 2010 wurde die Satzung auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert. Am 25. Februar 2011 wurde die Satzung auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert.

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1 Der im August 1911 gegründete Verein führt den Namen Spielvereinigung Hagen 1911.
- 2 Der Sitz des Vereins ist 58093 Hagen.
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nr. 3 VR 1287 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege und Förderung des Sports und der Geselligkeit seiner Mitglieder sowie der Jugendarbeit.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person für Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1 Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung innerhalb des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit Wahlrecht.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3 Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) wegen Zahlungsrückstände der Beiträge für mindestens 6 Monate trotz Mahnung,
  - b) wegen groben Verstosses gegen die Belange und das Ansehen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften oder unfairen Verhaltens.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Beiträge**

- 1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3
  - a) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten (Jahresbeitrag).
  - b) Bei Eintritt im Verlauf des Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig nach Monaten zu entrichten.
  - c) Der Vorstand kann aus besonderen Gründen von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen.
  - d) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Bankeinzug.
  - e) Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses ist allerdings die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung zulässig.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1 Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die Mitgliederversammlung ist von dem /der Vorsitzenden, im Vertretungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.

3 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4 Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5a Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig wenn mehr als 50% der erschienenen Mitglieder die Versammlung verlassen.

6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.

7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden

Angelegenheiten zuständig:

- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung des Jugendvorstandes
- Bestätigung des Alt Herren Obmanns

## **§ 10 Vorstand**

1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem/der Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Kassenwart/in

dem/der stellvertretenden Kassenwart/in

dem/der Geschäftsführer/in

dem / der stellvertretenden Geschäftsführer/in

dem Seniorenobmann

dem Alt-Herren-Obmann

dem/der Sozialwart/in

dem/der Hauptjugendleiter/in

dem/der Jugendleiter/in

2 Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Kassenwart, Geschäftsführer oder Hauptjugendleiter vertreten.

3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## **§ 11 Jugend des Vereins**

- 1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- 1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmässig durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 2 Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinsame Pflege und Förderung des Sports.